

# Der SGB VIII-Novellierungsprozess

aus Sicht der wissenschaftlichen Begleitung des Dialogprozesses

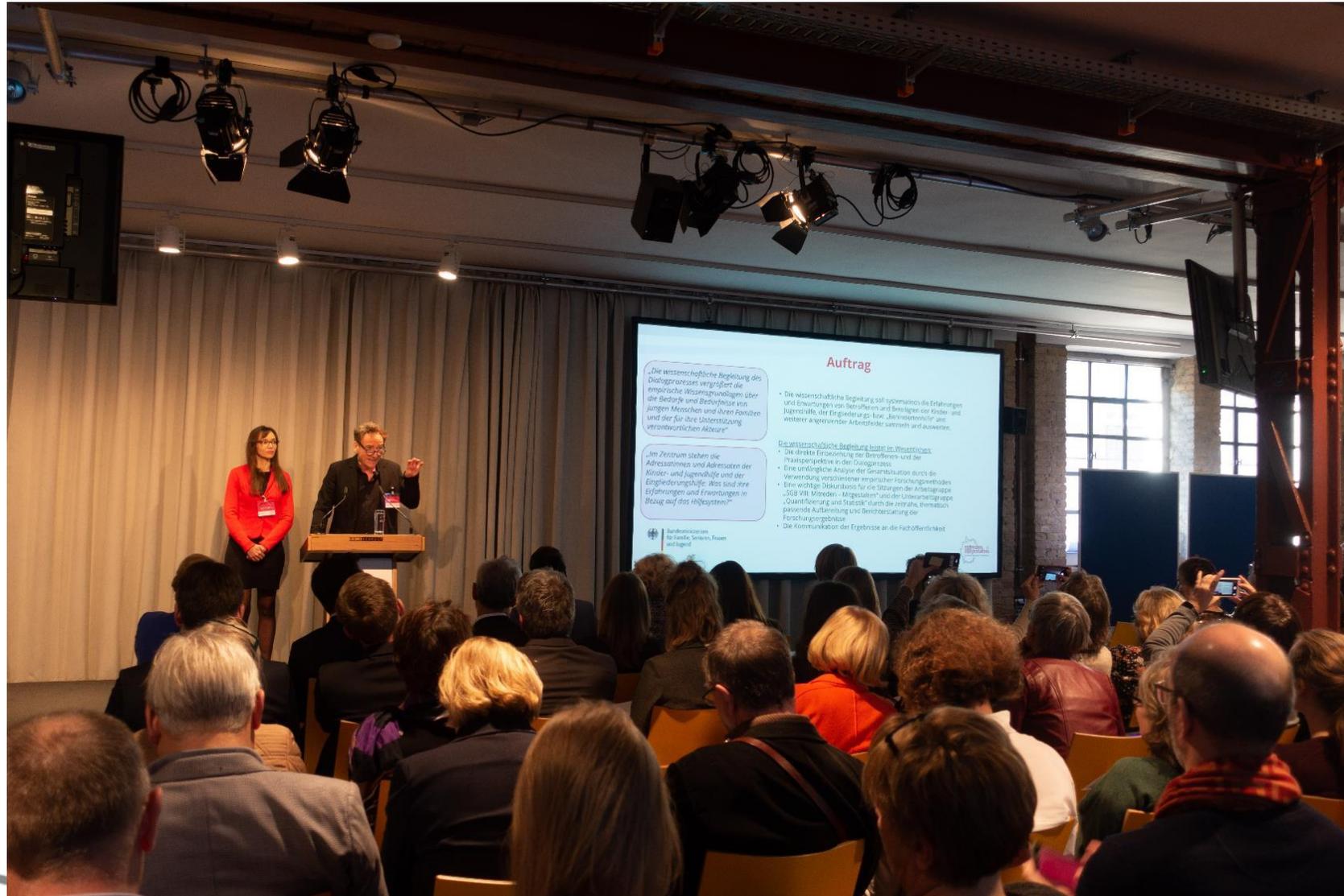
Monika Feist-Ortmanns M.A.

Stellvertretende Direktorin des Instituts für Kinder- und Jugendhilfe (IKJ)

Leiterin der wissenschaftlichen Begleitung des Dialogprozesses zur SGB VIII-Reform



# Präsentation der Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung



**Auftrag**

«Die wissenschaftliche Begleitung des Dialogprozesses vergründet die empirische Wissensgrundlagen über die Bedürfnisse und Bedürfnisse von jungen Menschen und ihren Familien und der für ihre Unterstützung verantwortlichen Akteure»

«Im Zentrum stehen die Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe. Was sind ihre Erfahrungen und Erwartungen in Bezug auf das Hilfesystem?»

**Die wissenschaftliche Begleitung bezieht im Wesentlichen:**

- Die wissenschaftliche Begleitung soll unterstützen die Erfahrungen und Erwartungen von Betroffenen und Bewerbern der Kinder- und Jugendhilfe, der Eingliederungshilfe, „Berufshilfen“ und weiteren angrenzender Angebote/Leistungen sammeln und auswerten.
- Die direkte Einbeziehung der Betroffenen und der Transparenz in den Dialogprozess.
- Eine umfangreiche Analyse der Datenmaterialien durch die Verwendung verschiedener empirischer Forschungsmethoden
- Eine enge Zusammenarbeit für die Stärkung der Arbeitsgruppe „SGB VIII, Minder- & Möglichkeiten“ und der Unternehmensebene „Quantifizierung und Statistik“ durch die mehrfache, thematisch fokussierte Aufbereitung und Benennung der Forschungsergebnisse.
- Die Kommunikation der Ergebnisse an die Fachöffentlichkeit

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend



# Hintergrund

„Im Dialogprozess *Mitreden-Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe* haben sich Bund, Länder und Kommunen mit Vertreterinnen und Vertretern aus Wissenschaft und Praxis der Kinder- und Jugendhilfe, der Behindertenhilfe und der Gesundheitshilfe im letzten Jahr darüber ausgetauscht, in welchen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe Handlungsbedarf besteht und wie Verbesserungen erreicht werden können. Rund 5.500 Expertinnen und Experten haben sich in die Diskussion eingebracht. Und rund 4.000 Fachkräfte und Betroffene - junge Menschen, Eltern und Pflegeeltern - wurden an wissenschaftlichen Begleitstudien beteiligt. Auf Grundlage der Erkenntnisse des Dialogprozesses wurde der heute vom Kabinett verabschiedete Gesetzentwurf entwickelt.“ Pressemitteilung BMFSFJ, 22.04.21



# Erhebung und Beteiligung durch die wissenschaftliche Begleitung

Episodische Interviews mit Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugend- sowie Eingliederungshilfe

Avisiert n = 25

Durchgeführt n = 33 mit 36 TN

Fokusgruppen mit Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe sowie der angrenzenden Arbeitsfelder

Avisiert n = 8 mit 96 TN

Durchgeführt n = 8 mit 113 TN

Teilstandardisierte Erhebung von „hochproblematischen“ Kinderschutzverläufen

Avisiert n = 500

Erreicht n = 561 (plausibilisiert)

Standardisierte Befragung von Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugend- sowie Eingliederungshilfe

Avisiert n = 200

Erreicht n = 850 (plausibilisiert)

Standardisierte Befragung von Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe sowie der angrenzenden Arbeitsfelder

Avisiert n = 200

Erreicht n = 2183 (plausibilisiert)

Multiperspektivische Fallbetrachtungen

n = 14 mit ca. 59 TN

Standardisierte Befragung der Jugendämter

Avisiert n > 300

Erreicht n = 175 (plausibilisiert)

Bisher haben im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitung Betroffene und Beteiligte 3.743 mal ihre Erfahrungen, ihre Expertise und ihre Erwartungen eingebracht.

# Teilhabe und Chancengerechtigkeit

## Bundestag und Bundesrat beschließen neues Kinder- und Jugendstärkungsgesetz

### Zielgruppe

- 1,1 Millionen Kinder und Jugendliche, die unter schwierigen sozialen Umständen aufwachsen und darauf angewiesen sind, dass staatliche Stellen sie und ihre Familien unterstützen
- 360.000 Kinder und Jugendliche, die eine seelische, geistige oder körperliche Behinderung haben
- 31.000 junge Menschen, die vor allem im Zuge ihres 18. Geburtstags als sogenannte „Careleaver“, aus der Kinder- und Jugendhilfe entlassen werden
- Diejenigen, der etwa drei bis vier Millionen Kinder und Jugendlichen in einer Familie mit einem psychisch- oder suchterkrankten Elternteil, die unter den Folgen dieser Erkrankungen leiden.

### 5 Regelungsbereiche des Gesetzes

1. Besserer Kinder- und Jugendschutz
2. Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen
3. Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen
4. Mehr Prävention vor Ort
5. Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien



# Querschnittsthema Information & Partizipation

## Befragung der Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe

> **95 %** sehen einen Änderungsbedarf

- **Weniger als die Hälfte** der befragten jungen Menschen und Eltern geben an, dass sie ausreichend und verständlich über den Sinn der Hilfe informiert wurden.
- **Knapp 38 %** sind der Ansicht, dass sie bei der Hilfeplanung mitentscheiden konnten.

- Eine angemessene Information und Beteiligung bei der Hilfeplanung und -gestaltung werden jedoch von **über 95 %** der Befragten als Erwartung an eine modernisierte Kinder- und Jugendhilfe gerichtet.

## Fachkräftebefragung

Je nach Ausrichtung sehen **30 % bis 40 %** einen Änderungsbedarf

- **40 %** befürworten, dass es verbindlichere Vorgaben zur Partizipation von jungen Menschen und Eltern an der Hilfeplanung geben sollte.
- **30 %** befürworten eine gesetzliche Verankerung von Partizipationskonzepten in der Leistungserbringung.

## Vertiefendes Forschungsmodul „Hochproblematische Kinderschutzverläufe“

- Fast sämtliche Betroffene fühlen sich über die Schritte des Verfahrens unzureichend informiert (**junger Mensch 100 %, Eltern 89 %, weitere Familienangehörige 94 %**).
- Betroffene fühlen sich fast durchgängig nicht ausreichend beteiligt (**junger Mensch 95 %, Eltern 96 %, weitere Familienangehörige 100 %**).
- Hochsignifikanter Zusammenhang ( $p < .001$ ) zwischen Bewertung von Information/Beteiligung und Fallbewertung

- Fachkräfte der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe stufen die Informationslage der Betroffenen mehrheitlich als gut ein (**85 %**).

Große Diskrepanz in der Bewertung der Partizipation am Fallverlauf zwischen Betroffenen und Fachkräften

Sowohl die qualitativen als auch die quantitativen Erhebungen zeigen auf, dass die Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe die **Partizipation** respektive Information und Beteiligung in Bezug auf sie betreffende Vorgänge als unzureichend empfinden.

Hochsignifikanter Zusammenhang ( $p < .001$ ) zwischen Erfahrungen von unzureichender Partizipation und dem Wunsch nach Beteiligung bei der Auswahl und Gestaltung von Hilfen

## § 4a

### Selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung

(1) Selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach diesem Buch sind solche, in denen sich nicht in berufsständische Organisationen der Kinder- und Jugendhilfe eingebundene Personen, insbesondere Leistungsberechtigte und Leistungsempfänger nach diesem Buch sowie ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe tätige Personen, nicht nur vorübergehend mit dem Ziel zusammenschließen, Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe zu unterstützen, zu begleiten und zu fördern, sowie Selbsthilfekontaktstellen. Sie umfassen Selbstvertretungen sowohl innerhalb von Einrichtungen und Institutionen als auch im Rahmen gesellschaftlichen Engagements zur Wahrnehmung eigener Interessen sowie die verschiedenen Formen der Selbsthilfe.

(2) Die öffentliche Jugendhilfe arbeitet mit den selbstorganisierten Zusammenschlüssen zusammen, insbesondere zur Lösung von Problemen im Gemeinwesen oder innerhalb von Einrichtungen zur Beteiligung in diese betreffenden Angelegenheiten, und wirkt auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit diesen innerhalb der freien Jugendhilfe hin.



# Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien

(3) Die öffentliche Jugendhilfe soll die selbstorganisierten Zusammenschlüsse nach Maßgabe dieses Buches anregen und fördern.

§ 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „wenn die Beratung auf Grund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und“ gestrichen.

bb) Folgender Satz wird angefügt: „Die Beratung kann auch durch einen Träger der freien Jugendhilfe erbracht werden; § 36a Absatz 2 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend.“

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Beteiligung und Beratung von Kindern und Jugendlichen nach diesem Buch erfolgen in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form.“



## § 10a Beratung

- (1) Zur Wahrnehmung ihrer Rechte nach diesem Buch werden junge Menschen, Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigte, die leistungsberechtigt sind oder Leistungen nach § 2 Absatz 2 erhalten sollen, in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form, auf ihren Wunsch auch im Beisein einer Person ihres Vertrauens, beraten.
- (2) Die Beratung umfasst insbesondere 1. die Familiensituation oder die persönliche Situation des jungen Menschen, Bedarfe, vorhandene Ressourcen sowie mögliche Hilfen, 2. die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe einschließlich des Zugangs zum Leistungssystem, 3. die Leistungen anderer Leistungsträger, 4. mögliche Auswirkungen und Folgen einer Hilfe, 5. die Verwaltungsabläufe, 6. Hinweise auf Leistungsanbieter und andere Hilfemöglichkeiten im Sozialraum und auf Möglichkeiten zur Leistungserbringung, 7. Hinweise auf andere Beratungsangebote im Sozialraum. Soweit erforderlich, gehört zur Beratung auch Hilfe bei der Antragstellung, bei der Klärung weiterer zuständiger Leistungsträger, bei der Inanspruchnahme von Leistungen sowie bei der Erfüllung von Mitwirkungspflichten.
- (3) Bei minderjährigen Leistungsberechtigten nach § 99 des Neunten Buches nimmt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit Zustimmung des Personensorgeberechtigten am Gesamtplanverfahren nach § 117 Absatz 6 des Neunten Buches beratend teil.“

# Ausgewählte Befunde zum Schwerpunktthema „Besserer Kinderschutz und mehr Kooperation“

## Kooperation von Kinder- und Jugendhilfe und Gesundheitswesen

### Befunde aus den Interviews:

- Wunsch der Adressatinnen und Adressaten mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen nach einer spezifischen Qualifizierung der Fachkräfte der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe und einer kooperativen Hilfeplanung, um die Versorgungs- und Behandlungsbedarfe von jungen Menschen mit Behinderungen/chronischen Erkrankungen einschätzen und einen inklusiven Kinderschutz gewährleisten zu können.

### Befunde aus den regionalen Fokusgruppen:

Forderungen u. a.:

- Multiprofessionelle Kinderschutzleitlinien mit verpflichtenden Vorgaben zu kooperativem Handeln auf Struktur- und Prozessebene
- Sicherstellung der Kooperation durch Regelungen zu deren Finanzierung
- Handlungssicherheit beim Einbezug von Berufsheimnisträgerinnen und -trägern zur Gefahreneinschätzung und -abwehr

### Befunde aus den standardisierten Befragungen:

- **48 % der Fachkräfte** befürworten verbindliche Regelungen zur Kooperation.
- **1/3 der FK** sieht einen spezifischen Qualifizierungsbedarf hinsichtlich eines inklusiven Kinderschutzes.
- **die Hälfte der befragten FK** wünschen sich klare Regelungen zum Einbezug von von Berufsheimnisträgerinnen und -trägern

### Befunde Hochproblematische Kinderschutzverläufe

- Die Zusammenarbeit von Verfahrensbeteiligten wird von Betroffenen überwiegend negativ bewertet. Fachkräfte bewerten demgegenüber Zusammenarbeit zu 75 % positiv.

### Referenz AG-Diskurs

Die Stärkung der fallübergreifenden Kooperation wird auf Ebene des regionalen Strukturaufbaus angesiedelt.



# Besserer Kinderschutz und mehr Kooperation

§ 8a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie
2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.“

b) Absatz 4 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt: „In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.“



# Besserer Kinderschutz und mehr Kooperation

§ 36 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Es ist sicherzustellen, dass Beratung und Aufklärung nach Satz 1 in einer für den Personensorgeberechtigten und das Kind oder den Jugendlichen wahrnehmbaren Form erfolgen.“

bb) Die Sätze 3 bis 5 werden aufgehoben.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert: aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst: „Hat das Kind oder der Jugendliche ein oder mehrere Geschwister, so soll der Geschwisterbeziehung bei der Aufstellung und Überprüfung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe Rechnung getragen werden.“

bb) Satz 4 wird aufgehoben.

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Werden bei der Durchführung der Hilfe andere Personen, Dienste oder Einrichtungen tätig, so sind sie oder deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung zu beteiligen. Soweit dies zur Feststellung des Bedarfs, der zu gewährenden Art der Hilfe oder der notwendigen Leistungen nach Inhalt, Umfang und Dauer erforderlich ist, sollen öffentliche Stellen, insbesondere andere Sozialleistungsträger, Rehabilitationsträger oder die Schule beteiligt werden. Gewährt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe Leistungen zur Teilhabe, sind die Vorschriften zum Verfahren bei einer Mehrheit von Rehabilitationsträgern nach dem Neunten Buch zu beachten.“



# Ausgewählte Befunde zum Schwerpunktthema „Prävention im Sozialraum stärken“:

## Direkte, niedrigschwellige Hilfezugänge für Familien

### Befunde aus den Interviews:

- Vielfach Schwellenängste, sich an das Jugendamt zu wenden
  - Präferenz von Hilfen ohne Antragsverfahren
  - Angst vor Stigmatisierung und Maßnahmen durch die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe bei hochbelasteten Eltern
- Junge Menschen schätzen offene Angebote
  - Erreichbarkeit und Verfügbarkeit in ländlichen Gebieten wird bemängelt

### Befunde aus den regionalen Fokusgruppen:

- Kontroverse Diskussion im Hinblick darauf, ob es ausreichend ist, bestehende Leistungen im Sozialraum besser zu koordinieren oder ob neue Angebotsstrukturen aufgebaut werden müssen.
- Bei den neu zu schaffenden Angeboten werden insbesondere solche zur unmittelbar zugänglichen Krisenintervention für junge Menschen und Familien im Sozialraum hervorgehoben.

### Befunde aus den standardisierten Befragungen:

- **50 % der Adressatinnen/Adressaten** geben an, die Angebote, die sie nutzen, gut erreichen zu können.
- **61 % der FK** sind der Ansicht, dass im Rahmen der Jugendhilfeplanung mehr niedrigschwellige, ambulante Hilfezugänge und -angebote im unmittelbaren sozialen Umfeld der Menschen geschaffen werden sollten.
- **42 % der FK** meinen, dass hierzu die Jugendhilfeplanung gestärkt werden sollte, um den Anforderungen einer sozialräumlich ausgerichteten Kinder- und Jugendhilfe gerecht zu werden.
- **60 % der FK** bekräftigen, dass Angebote zur niedrigschwelligen Krisenintervention ausgebaut und Regelungen hierfür geschaffen werden sollten.

### Referenz AG-Diskurs

Es zeichnete sich eine Mehrheit für den Ausbau niedrigschwelliger Hilfezugänge im Sozialraum ab. Damit soll insbesondere schwer erreichbaren Zielgruppen ein direkter Zugang zu Hilfen ermöglicht werden.



# Prävention im Sozialraum

## Eine Bestandsanalyse in den Hilfen zu Erziehung

Ist der Auf- und Ausbau neuer Angebote notwendig oder die Optimierung der Struktur bestehender Angebote im Sozialraum?

- Die vorliegenden Ergebnisse zeigen, dass die Leistungserbringer bereits zentrale zugänglichkeitsfördernde Aspekte umsetzen und aktiv die sozialräumliche Infrastruktur mitgestalten.
- ✓ bereits zentrale Elemente für eine niedrigschwellige, präventive und sozialraumorientierte Angebotsstruktur vorhanden
- Entscheidend für eine erfolgreiche Implementierung:
  - Schaffung einer gesicherten Finanzierung, die Planungssicherheit und die adäquate Vergütung von Fachpersonal ermöglicht
  - Bedarfsgerechte Steuerung, Koordination und Qualitätssicherung durch die Jugendhilfeplanung
  - Schaffung niedrigschwellige, antragsfreier Hilfezugänge



Gefördert durch die  
**GlücksSpirale**



# Intention des Gesetzgebers: Mehr Prävention vor Ort

„Eltern sollen sich künftig einfacher Hilfe holen können. Eltern mit einer Sucht- oder einer psychischen Erkrankung fällt es oft schwer, Hilfe für sich und ihre Kinder zu holen. Andere Eltern haben Angst vor Stigmatisierung und Diskriminierung. Das führt dazu, dass die vielen guten Angebote der Kinder- und Jugendhilfe gerade bei diesen Familien nicht oder nicht rechtzeitig ankommen. Das Gesetz sieht deshalb vor, dass Eltern in einer kurzfristigen Notsituation, zum Beispiel wenn sie so krank sind, dass sie ihr Kind nicht versorgen und betreuen können, Hilfe bei der Alltagsbewältigung erhalten können: einfach bei einer Erziehungsberatungsstelle - ohne Antrag beim Jugendamt. Von dort wird den Familien eine Fachkraft oder eine ehrenamtliche Patin bzw. ein ehrenamtlicher Pate zur Seite gestellt, um das Kind beispielsweise zur Schule zu bringen, Essen zuzubereiten und bei den Hausaufgaben zu betreuen.“



# Prävention im Sozialraum stärken

## § 20

### Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen

(2) Unter der Voraussetzung, dass eine Vereinbarung nach Absatz 3 Satz 2 abgeschlossen wurde, können bei der Betreuung und Versorgung des Kindes auch ehrenamtlich tätige Patinnen und Paten zum Einsatz kommen. Die Art und Weise der Unterstützung und der zeitliche Umfang der Betreuung und Versorgung des Kindes sollen sich nach dem Bedarf im Einzelfall richten.

(3) § 36a Absatz 2 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass die niedrigschwellige unmittelbare Inanspruchnahme insbesondere zugelassen werden soll, wenn die Hilfe von einer Erziehungsberatungsstelle oder anderen Beratungsdiensten und –einrichtungen nach § 28 zusätzlich angeboten oder vermittelt wird. In den Vereinbarungen entsprechend § 36 Absatz 2 Satz 2 sollen insbesondere auch die kontinuierliche und flexible Verfügbarkeit der Hilfe sowie die professionelle Anleitung und Begleitung beim Einsatz von ehrenamtlichen Patinnen und Paten sichergestellt werden.



# Prävention im Sozialraum stärken

## § 36a

### Steuerungsverantwortung, Selbstbeschaffung

(2) Abweichend von Absatz 1 soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die niedrigschwellige unmittelbare Inanspruchnahme von ambulanten Hilfen, insbesondere der Erziehungsberatung nach § 28, zulassen. Dazu soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Leistungserbringern Vereinbarungen schließen, in denen die Voraussetzungen und die Ausgestaltung der Leistungserbringung sowie die Übernahme der Kosten geregelt werden.

Dabei finden der nach § 80 Absatz 1 Nummer 2 ermittelte Bedarf, die Planungen zur Sicherstellung des bedarfsgerechten Zusammenwirkens der Angebote von Jugendhilfeleistungen in den Lebens- und Wohnbereichen von jungen Menschen und Familien nach § 80 Absatz 2 Nummer 3 sowie die geplanten Maßnahmen zur Qualitätsgewährleistung der Leistungserbringung nach § 80 Absatz 3 Beachtung.



# Prävention im Sozialraum stärken

## Direkte, niedrigschwellige Hilfezugänge für Familien

§ 79 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII: **Zusammenwirken** der Einrichtungen und Dienste sowie verbindliche **Netzwerkstrukturen** als **Bestandteil der kommunalen Gewährleistungsverantwortung**

§ 80 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII: **Zusammenwirken von Leistungen** in den Lebens- und Wohnbereichen junger Menschen und ihrer Familien ist in der **Jugendhilfeplanung** zu berücksichtigen

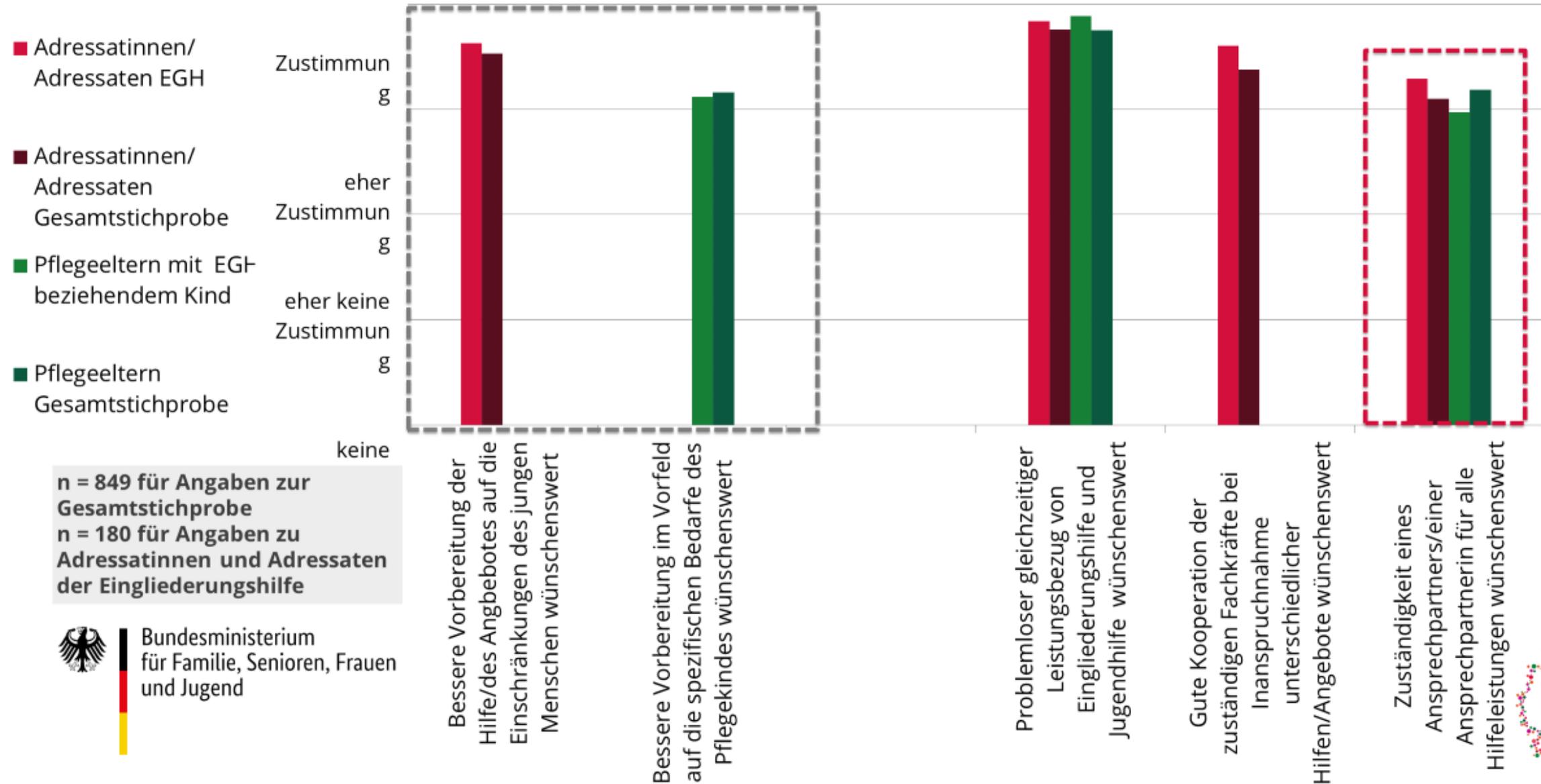
§ 80 Abs. 3 SGB VIII: **Sicherstellung der Bedarfsgerechtigkeit und Qualität niedrigschwelliger Angebote** sowie des Zusammenwirkens mit anderen Leistungen in den Lebens- und Wohnbereichen (entsprechende Maßnahmen müssen in Vereinbarungen mit Leistungserbringer:innen Berücksichtigung finden?)



# Inklusive Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe

# Befunde zu TOP 1: Inklusive Ausgestaltung des SGB VIII

Erwartungen und Wünsche an eine inklusive Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe



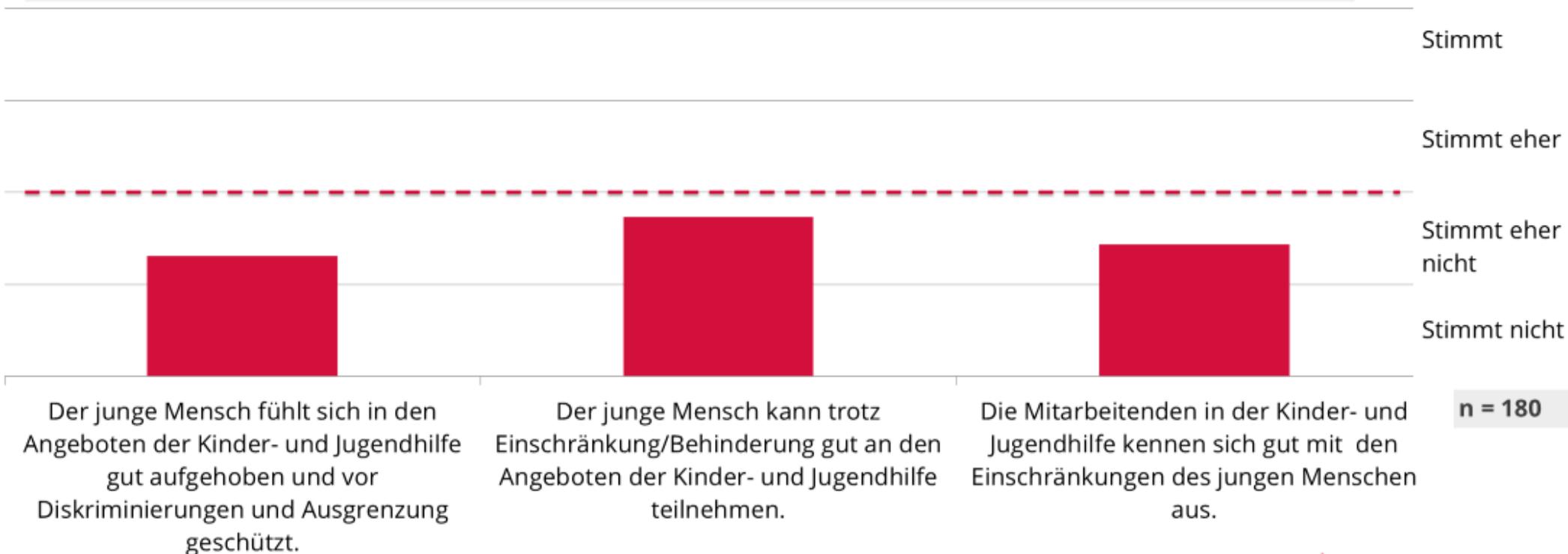
n = 849 für Angaben zur Gesamtstichprobe  
 n = 180 für Angaben zu Adressatinnen und Adressaten der Eingliederungshilfe

# Entwicklungsaufgaben zur inklusiven Ausgestaltung des SGB VIII

Öffentliche Jugendhilfe	Freie Jugendhilfe	Landesstellen	Medizinische Versorgung	Eingliederungshilfe	Adressatinnen und Adressaten
Modellhafte Entwicklung und Evaluation einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe vor der regelhaften Implementierung	Vor einer Zusammenführung der Leistungsbereiche muss die Jugendhilfeplanung analysieren, welche zusätzlichen Strukturen und Angebote für die inklusive Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe vor Ort geschaffen werden müssen				
	Schaffung eines einheitlichen Leistungsrechtes				
	Notwendigkeit der Qualifizierung von Mitarbeitenden der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe und Schaffung von multidisziplinären Teams in den Jugendämtern, um den Anforderungen einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe gerecht werden zu können				Aufbau von personellen Ressourcen und spezifischem Wissen
	Sicherstellung der Barrierefreiheit innerhalb der Jugendämter				
	Inklusive Zusammensetzung und Ausgestaltung der AGs nach § 78 SGB VIII				

# Befunde zu TOP 2: Schnittstelle für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen: Kinder- und Jugendhilfe und Sozial- bzw. Eingliederungshilfe

Erfahrungen zur Nutzung von Kinder- und Jugendhilfeangeboten durch junge Menschen mit Beeinträchtigungen und ihre Familien



Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend

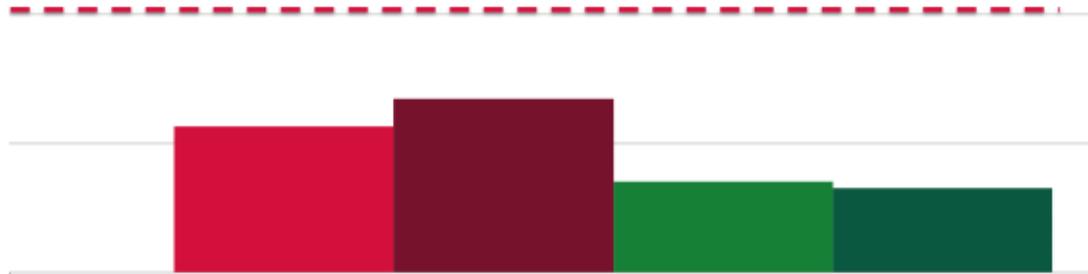
**Die Hilfen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe sind aus Sicht der Adressatinnen und Adressaten mit Beeinträchtigungen bisher eher nicht bedarfsgerecht für sie ausgestaltet.**



# Befunde zu TOP 2: Schnittstelle für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen: Kinder- und Jugendhilfe und Sozial- bzw. Eingliederungshilfe

## Erfahrungen von jungen Menschen zur Herabwürdigung innerhalb des Hilfesystems

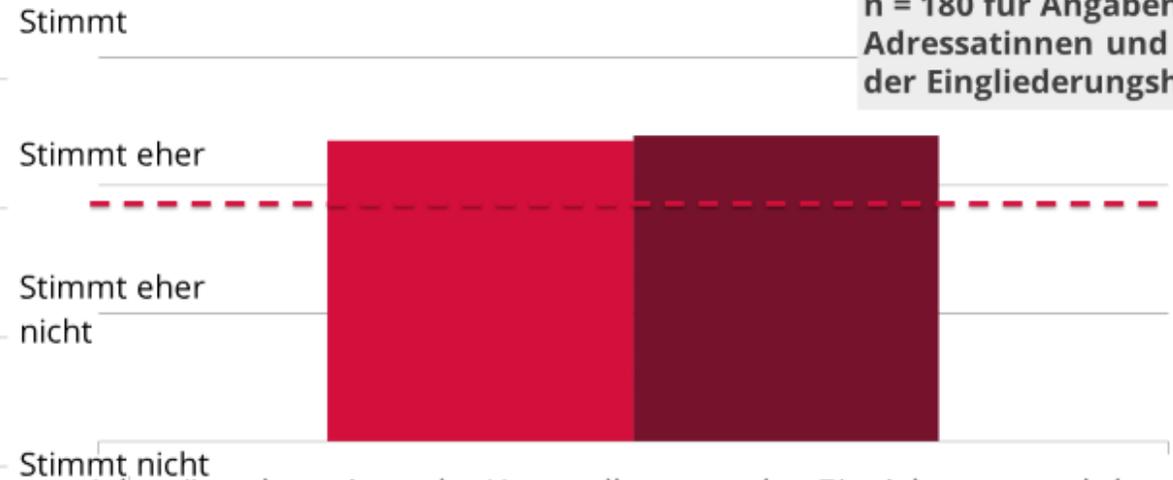
- Adressatinnen/Adressaten EGH
- Adressatinnen/Adressaten Gesamtstichprobe
- Pflegeeltern mit EGH beziehendem Kind
- Pflegeeltern Gesamtstichprobe



Während der Hilfe/des Angebotes/des Pflegeverhältnisses wurde der junge Mensch von Fachkräften aus dem Hilfesystem herabgewürdigt oder in anderer Art schlecht behandelt.

## Erwartungen an Kontrollen von leistungserbringenden Einrichtungen

n = 849 für Angaben zur Gesamtstichprobe  
n = 180 für Angaben zu Adressatinnen und Adressaten der Eingliederungshilfe



Ich wünsche mir mehr Kontrollen von der Einrichtung und den Mitarbeitenden, wo die Hilfe/das Angebot stattfindet.

**Obwohl eher keine Erfahrungen mit schlechter Behandlung durch Fachkräfte des Hilfesystems gemacht wurden, gibt es den moderaten Wunsch nach mehr Kontrollen der leistungserbringenden Einrichtungen und deren Personals.**

# Entwicklungsaufgaben zur bedarfsgerechten Ausgestaltung von Hilfen und Angeboten für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen an der Schnittstelle von Kinder- und Jugendhilfe und Sozial- bzw. Eingliederungshilfe

Öffentliche Kinder- und Jugendhilfe	Freie Kinder- und Jugendhilfe	Landesstellen	Medizinische Versorgung	Eingliederungshilfe	Adressatinnen und Adressaten
Inklusive Ausrichtung bestehender Angebote der Leistungserbringer → Qualifizierung von Mitarbeitenden und Systemen					Erarbeitung von Konzepten, um die Förderungen aller jungen Menschen gleichermaßen sicherzustellen
Stärkung der Zusammenarbeit mit der medizinischen Versorgung					
Abbau hochschwelliger Antragsverfahren, um den Zugang zu Hilfen zu erleichtern und die Inanspruchnahme geeigneter Hilfen zu fördern					
			Schaffung bedarfsgerechter Angebote für Kinder mit besonderen Förderbedarfen		
					Ausbau von multi-disziplinären Angeboten, in denen die Kompetenzen aus beiden Arbeitsfeldern gebündelt sind

# Und außerdem: Denkanstöße aus den qualitativen Erhebungen zum Thema „mehr Inklusion“

*Der Inklusionsgedanke sollte sich nicht nur im engen Sinne auf junge Menschen mit Behinderung beziehen, sondern auch auf junge Menschen mit Flucht-/Migrationshintergrund und von Armut betroffene junge Menschen und ihre Familien.*

*Schutzräume für junge Menschen mit Beeinträchtigungen müssen trotz Inklusion zum Teil erhalten bleiben, um Entwicklungserfolge zu fördern und Diskriminierungserfahrungen zu reduzieren.*

# Kinder und Jugendhilfe für alle jungen Menschen

§ 7 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und junge Menschen mit Behinderungen im Sinne dieses Buches sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barriere-en an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und junge Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.“

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.



# Kinder und Jugendhilfe für alle jungen Menschen

§ 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Leistungen nach diesem Buch gehen Leistungen nach dem Neunten Buch vor. Leistungen nach diesem Buch für junge Menschen mit seelischer Behinderung oder einer drohenden seelischen Behinderung werden auch für junge Menschen mit körperlicher oder geistiger Behinderung oder mit einer drohenden körperlichen oder geistigen Behinderung vorrangig vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt. Das Nähere über

1. den leistungsberechtigten Personenkreis,
2. Art und Umfang der Leistung,
3. die Kostenbeteiligung und
4. das Verfahren

bestimmt ein Bundesgesetz auf Grundlage einer prospektiven Gesetzesevaluation.“



# Kinder und Jugendhilfe für alle jungen Menschen

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die Leistungen nach diesem Buch gehen Leistungen nach dem Zwölften Buch vor. Abweichend von Satz 1 gehen Leistungen nach § 27a Absatz 1 in Verbindung mit § 34 Absatz 6 des Zwölften Buches den Leistungen nach diesem Buch vor.“

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.



# Kinder und Jugendhilfe für alle jungen Menschen

## „§ 10b Verfahrenslotse

- (1) Junge Menschen, die Leistungen der Eingliederungshilfe wegen einer Behinderung oder wegen einer drohenden Behinderung geltend machen oder bei denen solche Leistungsansprüche in Betracht kommen, sowie ihre Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigten haben bei der Antragstellung, Verfolgung und Wahrnehmung dieser Leistungen Anspruch auf Unterstützung und Begleitung durch einen Verfahrenslotsen. Der Verfahrenslotse soll die Leistungsberechtigten bei der Verwirklichung von Ansprüchen auf Leistungen der Eingliederungshilfe unabhängig unterstützen sowie auf die Inanspruchnahme von Rechten hinwirken. Diese Leistung wird durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erbracht.
- (2) Der Verfahrenslotse unterstützt den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen in dessen Zuständigkeit. Hierzu berichtet er gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe halbjährlich insbesondere über Erfahrungen der strukturellen Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, insbesondere mit anderen Rehabilitationsträgern.“



# Kinder und Jugendhilfe für alle jungen Menschen

## § 107 Übergangsregelung

- (1) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend begleitet und untersucht 1. bis zum Inkrafttreten von § 10b am 1. Januar 2024 sowie 2. bis zum Inkrafttreten von § 10 Absatz 4 Satz 1 und 2 am 1. Januar 2028 die Umsetzung der für die Ausführung dieser Regelungen jeweils notwendigen Maßnahmen in den Ländern. Bei der Untersuchung nach Satz 1 Nummer 1 werden insbesondere auch die Erfahrungen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einbezogen, die bereits vor dem 1. Januar 2024 Verfahrenslotsen entsprechend § 10b einsetzen. Bei der Untersuchung nach Satz 1 Nummer 2 findet das Bundesgesetz nach § 10 Absatz 4 Satz 3 ab dem Zeitpunkt seiner Verkündung, die als Bedingung für das Inkrafttreten von § 10 Absatz 4 Satz 1 und 2 spätestens bis zum 1. Januar 2027 erfolgen muss, besondere Berücksichtigung.
- (2) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend untersucht in den Jahren 2022 bis 2024 die rechtlichen Wirkungen von § 10 Absatz 4 und legt dem Bundestag und dem Bundesrat bis zum 31. Dezember 2024 einen Bericht über das Ergebnis der Untersuchung vor. Dabei sollen insbesondere die gesetzlichen Festlegungen des Achten und Neunten Buches



# Kinder und Jugendhilfe für alle jungen Menschen

1. zur Bestimmung des leistungsberechtigten Personenkreises,
2. zur Bestimmung von Art und Umfang der Leistungen,
3. zur Ausgestaltung der Kostenbeteiligung bei diesen Leistungen und
4. zur Ausgestaltung des Verfahrens untersucht werden mit dem Ziel, den leistungsberechtigten Personenkreis, Art und Umfang der Leistungen sowie den Umfang der Kostenbeteiligung für die hierzu Verpflichteten nach dem am 1. Januar 2023 für die Eingliederungshilfe gelten-den Recht beizubehalten, insbesondere einerseits keine Verschlechterungen für leistungsberechtigte oder kostenbeitragspflichtige Personen und andererseits keine Ausweitung des Kreises der Leistungsberechtigten sowie des Leistungsumfangs im Vergleich zur Rechtslage am 1. Januar 2023 herbeizuführen, sowie Hinweise auf die zu bestimmenden Inhalte des Bundesgesetzes nach § 10 Absatz 4 Satz 3 zu geben. In die Untersuchung werden auch mögliche finanzielle Auswirkungen gesetzlicher Gestaltungsoptionen einbezogen.



# Kinder und Jugendhilfe für alle jungen Menschen

- (3) Soweit das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Dritte in die Durchführung der Untersuchungen nach den Absätzen 1 und 2 einbezieht, beteiligt es hierzu vorab die Länder.
- (4) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend untersucht unter Beteiligung der Länder die Wirkungen dieses Gesetzes im Übrigen einschließlich seiner finanziellen Auswirkungen auf Länder und Kommunen und berichtet dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat über die Ergebnisse dieser Untersuchung.“



# Weitere Informationen

IKJ Institut für Kinder- und Jugendhilfe gGmbH

Saarstraße 1

55122 Mainz

Annastr. 66a

45130 Essen

Tel.: 0 61 31 - 94 79 7 - 0

Fax: 0 61 31 - 94 79 7 - 77



[institut@ikj-mainz.de](mailto:institut@ikj-mainz.de)



[www.ikj-mainz.de](http://www.ikj-mainz.de), [www.ikj-akademie.de](http://www.ikj-akademie.de)



[www.facebook.com/IKJMainz](https://www.facebook.com/IKJMainz)

